



An das
Finanzamt für Großbetriebe
Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

Bitte in GROSSBUCHSTABEN und nur in schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen. Betragsangaben in Euro und Cent (rechtsbündig).

Stiftungseingangssteuererklärung für gemäß § 3 Abs. 2 Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG)

Monat

Jahr

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der zweiten Seite.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Erwerber (privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmasse)	
Bezeichnung	Steuernummer / /
Sitz oder Ort der Geschäftsleitung	Staat
Anschrift und Telefonnummer der Vertretung	
Der Erwerber ist Steuerschuldner: ☒ ja ☐ nein	
Es liegt ein Erwerb von Todes wegen vor: ☐ ja ☐ nein	

Zuwendender		
als natürliche Person: Familien- oder Nachname und Vorname		10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card
		Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
		Steuernummer / /
Postleitzahl	Wohnanschrift	Staat
als Kapitalgesellschaft oder sonstiger Rechtsträger: Bezeichnung		Steuernummer / /
Sitz oder Ort der Geschäftsleitung		
☐ Der Erwerber hat Sitz oder Geschäftsleitung im Inland und es gibt neben dem genannten Zuwendenden weitere Zuwendende (Bitte pro Zuwendendem eine eigene Beilage Stift 1a ausfüllen) ☒ 2		

Zugewendetes Vermögen (für das die Steuerschuld im betreffenden Monat entstanden ist)	Wert in Euro
1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (unabhängig von der Beteiligungshöhe)	
2. Bankguthaben oder Bargeld	
3. Sonstiges Kapitalvermögen, ausgenommen Bankguthaben und Bargeld (wie etwa Forderungswertpapiere oder Investmentfondsanteile)	
4. Betriebe und Anteile an Personengesellschaften jeweils ohne land- und forstwirtschaftliches Grundvermögen und ohne Betriebsgrundstücke ☒ 3	
5. Sonstiges Vermögen (wie etwa Antiquitäten, KFZ oder Yachten)	
Bemessungsgrundlage:	



Ermittlung der Stiftungseingangssteuer		
Der Erwerber ist eine Privatstiftung iSd Privatstiftungsgesetzes oder mit einer solchen vergleichbar (§ 2 Abs. 1 lit. a)	☐ ja ☐ nein	4
Sämtliche Dokumente sind dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig offengelegt worden (§ 2 Abs. 1 lit. b)	☐ ja ☐ nein	4
Der Erwerber unterliegt einer dem § 5 PSG entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung, die Begünstigten mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 lit. c)	☐ ja ☐ nein	4
Der Erwerber ist im Firmenbuch oder in einem vergleichbaren ausländischen öffentlichen Register unter Vorlage der Stiftungsurkunde eingetragen (§ 2 Abs. 1 lit. d)	☐ ja ☐ nein	4
Mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung (vergleichbaren Vermögensmasse) besteht umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe (§ 2 Abs. 1 lit. e)	☐ ja ☐ nein	4
Liechtensteinische Vermögensstrukturen		
Der Erwerber ist eine liechtensteinische Vermögensstruktur, die regulär besteuert wird	☐ ja ☐ nein	6
Der Erwerber ist eine liechtensteinische Vermögensstruktur, die nach den Bestimmungen des § 64 SteG besteuert wird	☐ ja ☐ nein	7
Bemessungsgrundlage 5	☐ Steuersatz x 2,5% =	
	☐ x 3,5% =	
	☐ x 5% =	
	☐ x 7,5% =	
	☐ x 25% =	
Stiftungseingangssteuer		

Erläuterungen

- **1** **Steuerschuldner** ist:
 - der **Erwerber** (privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmasse), wenn dessen Sitz oder Geschäftsleitung im Inland gelegen ist oder es sich um eine Zuwendung von Todes wegen handelt.
 - der **Zuwendender**, wenn der Erwerber weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland hat und eine Zuwendung unter Lebenden vorliegt. In diesem Fall ist bei Vorhandensein mehrerer Zuwendender für jeden Zuwendenden ein eigenes Formular Stift 1 zu verwenden.
- **2** Gibt es neben dem genannten Zuwendenden einen oder mehrere **weitere Zuwendende** gilt Folgendes:
 - Hat der Erwerber (privatrechtliche Stiftung oder damit vergleichbare Vermögensmasse) **im Inland Sitz oder Geschäftsleitung**, ist für jeden weiteren Zuwendenden eine **Beilage Stift 1a** auszufüllen. Zur Ermittlung der Stiftungseingangssteuer sind die Bemessungsgrundlagen aus dem Formular Stift 1 und aus sämtlichen Beilagen Stift 1a zusammenzufassen.
 - Hat der Erwerber **im Inland weder Sitz noch Geschäftsleitung**, ist für **jeden** Zuwendenden eine **eigene Stiftungseingangssteuererklärung (Formular Stift 1)** zu verwenden (die Beilage Stift 1a darf in diesem Fall nicht verwendet werden).
- **3** Hier sind zugewendete Betriebe (Gewerbebetriebe, freiberufliche Betriebe) und Anteile an Personengesellschaften mit dem **Teilwert** einzutragen. Zu einem Betrieb gehörende Grundstücke sind nicht zu erfassen.
- **4** Der Stiftungseingangssteuersatz beträgt in diesem Fall (Variante „nein“) **25%** des Wertes des zugewendeten Vermögens.
- **5** Bei Verwendung einer/mehrerer Beilagen **Stift 1a** ist hier die **Summe** aus allen Bemessungsgrundlagen einzutragen.
- **6** Der Stiftungseingangssteuersatz beträgt in diesem Fall (Variante „ja“) **5%** des Wertes der zugewendeten Vermögens.
- **7** Der Stiftungseingangssteuersatz beträgt in diesem Fall (Variante „ja“) **7,5%** des Wertes der zugewendeten Vermögens.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 BAO).

Vertretung



Datum, Unterschrift

